

**Internationales
Steuerrecht**

istR



*Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.
In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer*

Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung

Sonderdruck aus Heft 12/2011

Von Petra Göckel, München

Berücksichtigung von Umrechnungsdifferenzen durch die Einführung des Euro bei grenzüberschreitenden Investitionen

PRAXISFORUM

Berücksichtigung von Umrechnungsdifferenzen durch die Einführung des Euro bei grenzüberschreitenden Investitionen

*Von Petra Göckel, München**

Bei der erstmaligen Einführung des Euro wurde die jeweilige Landeswährung in Euro zu dem vom EU-Rat festgelegten Umrechnungskurs umgerechnet. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Währungseinheiten anderer Mitgliedstaaten

lauten, waren nach § 6b Abs.1 Satz 1 EStG mit diesem Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich daraus ergebenden Wert anzusetzen. Umrechnungsgewinne und -verluste wurden grundsätzlich im Jahr der Umrechnung berücksichtigt. Umrechnungsgewinne konnten gemäß § 6d EStG in eine Rücklage eingestellt werden, die sich durch Auflösung in den folgenden fünf Jahren steuerlich gewinnerhöhend auswirkte.

Ungeregelt sind jedoch Umrechnungsdifferenzen bei grenzüberschreitenden Investitionen in Staaten, die erst später der Euro-Zone

* Petra Göckel ist Partnerin bei Schneider + Partner GmbH.

beigetreten sind oder beitreten werden, wenn diese Investitionen vor Einführung des Euro getätigt wurden. Es ist fraglich, wie diese Umrechnungsdifferenzen entweder im Land, in welches die Investition getätigt wurde, oder im Land, von dem aus die Investition getätigt wurde, steuerlich behandelt werden oder nach EU-rechtlichen Vorgaben behandelt werden sollten.

Dieser Fragestellung widmet sich der folgende Text.

1. Betroffene Länder und Entwicklung der Wechselkurse

Seit der ersten Einführung des Euro zum 1. 1. 1999¹ in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland sind einige weitere Länder Mitglieder der Euro-Zone geworden. Bei weiteren Ländern steht die Einführung ganz konkret in der Planung. Im Einzelnen betrifft dies:

- Griechenland 1. 1. 2001
- Slowenien 1. 1. 2007
- Zypern 1. 1. 2008
- Slowakei 1. 1. 2009
- Estland 1. 1. 2011
- Polen geplant 1. 1. 2012
- Bulgarien geplant 1. 1. 2013
- Litauen geplant 1. 1. 2014
- Lettland geplant 1. 1. 2014

Für die seit der erstmaligen Euro-Einführung hinzugekommenen Länder haben sich sehr unterschiedliche Wechselkursentwicklungen in den letzten fünf Jahren vor Einführung des Euro ergeben. Dies soll anhand des nachfolgenden Schaubilds dargestellt werden²:

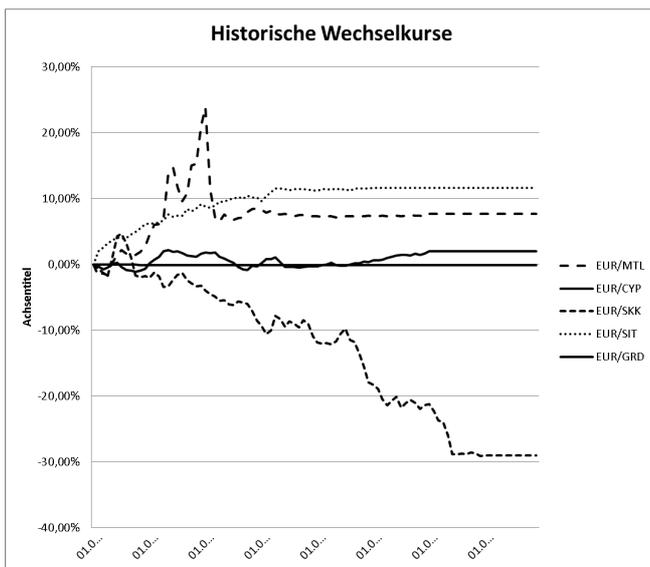


Abb. 1: Historische Wechselkurse

1 Maßgeblich ist die Einführung des Buchgeldes, die spätere Einführung des Bargeldes zum 1. 1. 2002 hatte keine Relevanz für die Umrechnung.

2 Schaubild auf Basis der Wechselkurse von OANDA.

In Griechenland wurde der Euro zunehmend stärker. Allerdings wurde er dann auf einen deutlich schwächeren Euro umgerechnet als die Notierungen in den letzten zwei Jahren vor der Einführung. Auch in Slowenien zeigt die Fünf-Jahres-Entwicklung einen relativ konstant steigenden Verlauf des Euro um rund 11,5 % im Vorfeld der Einführung. In Zypern gab es relativ geringe Schwankungen, die sich insgesamt innerhalb einer Bandbreite von ca. 3 % bewegen. In Malta hingegen ergab sich bis Ende 2004 ein erheblicher Anstieg des Euro auf 0,493, der dann mit dem Eintritt in den Europäischen Wechselkursmechanismus auf den späteren Umrechnungskurs von 0,4293 bereits stabilisiert wurde. In den fünf Jahren vor der Aufnahme der Slowakei reduzierte sich der Wechselkurs relativ konstant von 40,751 auf 30,126, was einem Rückgang von fast 30 % entspricht. Der letzte Zugang zur Euro-Zone, Estland, ist bereits unmittelbar nach seinem Beitritt zur EU dem Europäischen Wechselkursmechanismus beigetreten, so dass sich keine Wechselkursveränderungen bei der tatsächlichen Einführung des Euro ergeben haben.

Bei den Anwärtern Polen, Bulgarien, Lettland und Litauen weist nur der Wechselkursverlauf von Polen bedeutende Schwankungen von über 20 % auf³:

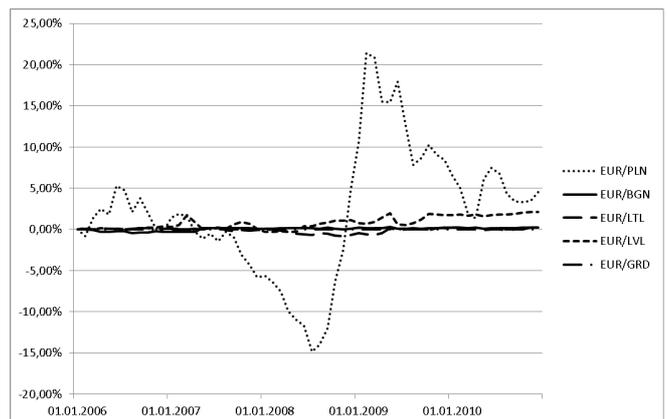


Abb. 2: Wechselkursentwicklung der Beitrittsländer

Die Auswirkungen der Umrechnungsdifferenzen stellen sich am Beispiel der Slowakei und Slowenien wie folgt dar:

Slowenien: Erwerb Januar 2002: € 100 000 zu einem Kurs von 214,705 ergibt Slowenische Tolar (SIT) 21 470 500. Die Umrechnung am 1. 1. 2007 zum Kurs von 239,379 ergibt einen Betrag von € 89 692,50. Es entsteht eine negative Umrechnungsdifferenz von € 10 307,50.

Slowakei: Erwerb Januar 2004: € 100 000 zu einem Kurs von 40,7507 ergibt Slowakische Kronen (SKK) 4 075 070. Die Umrechnung am 1. 1. 2009 zum Kurs von 30,126 ergibt einen Betrag von € 135 267,54. Es entsteht eine positive Umrechnungsdifferenz von € 35 267,54.

Die Wechselkursentwicklungen zeigen jedoch auch, dass in der Regel durch den Beitritt zum Europäischen Wechselkursmechanismus einige Zeit vor dem Beitritt zur Euro-Zone die Kurse kurz vor dem Beitritt relativ stabil sind, daher werden in der folgenden Betrachtung nur noch langfristige Transaktionen beleuchtet. Dazu gehören insbesondere der

3 Schaubild auf Basis der Wechselkurse von OANDA.

Erwerb bzw. die Gründung von Tochterkapitalgesellschaften, Errichtung von Betriebsstätten (denen die Gründung oder der Erwerb einer Beteiligung an einer Personengesellschaft gleichgestellt ist) sowie der Erwerb von Immobilien.

3. Auswirkung der Euro-Einführung auf verschiedene Transaktionen

3.1 Erwerb oder Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft

Bei der Gründung oder dem (sonstigen) Erwerb einer Tochterkapitalgesellschaft fallen bei der Muttergesellschaft Anschaffungskosten an, die im Zeitpunkt des Erwerbs zu dem maßgeblichen Kurs umgerechnet werden, dem Devisenkassakurs. Eine Kursveränderung in der Folgezeit hat keine Auswirkungen auf die Anschaffungskosten. Lediglich bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der Beteiligung darf eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG vorgenommen werden.

Durch die (spätere) Umstellung der entsprechenden Landeswährung in Euro erfolgt eine Festschreibung des Umtauschverhältnisses. Diese Umrechnung führt jedoch ebenso wie eine Veränderung des Wechselkurses bei Finanzanlagen nicht zu einer Wertberichtigung, da maßgeblich für die Bewertung die Wertänderung der Beteiligung als solche und nicht der Umtauschkurs der Landeswährung in Euro ist.

Auf Ebene der Muttergesellschaft kommt daher eine Realisierung erst mit der Veräußerung oder Liquidation der Gesellschaft in Betracht. Nach Art. 13 Abs. 5 OECD-MA können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Grundstücksgesellschaften, nur im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters besteuert werden. Da bei der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung die (fortgeführten) Anschaffungskosten gewinnmindernd berücksichtigt werden, kommt es im Ergebnis zu einer Berücksichtigung auch der Umrechnungsdifferenzen aus der Euro-Umstellung bei der Muttergesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung, sofern die ausländische Tochtergesellschaft nicht überwiegend Grundbesitz hält.

Allerdings entsprechen die individuellen Vorschriften der DBA der Länder, die nach dem 1. 1. 1999 den Euro eingeführt haben, nicht immer denen des Musterabkommens. So kann die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, die in Zypern oder der Slowakei ansässig ist, in dem Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft besteuert werden⁴. In diesen Fällen ist für Zwecke der Ermittlung der Anschaffungskosten der Euro-Wert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Umrechnung heranzuziehen; eine Berücksichtigung der Währungskursdifferenzen vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zum Zeitpunkt der Umrechnung kann im Staat der Gesellschaft nicht stattfinden. Durch das Anrechnungsverfahren⁵ wird bewirkt, dass ein Verlust weder im Staat der Ansässigkeit

der Tochtergesellschaft noch in dem Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft berücksichtigt wird, während ein Umrechnungsgewinn bei der Muttergesellschaft aber erfasst wird.

Daneben gibt es auch Länder, bei denen das DBA vorsieht, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaften, deren Aktivvermögen überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen in einem Vertragsstaat besteht, im Belegenheitsstaat der Immobilien besteuert werden können⁶. Auch hier kann es bei abweichender Belegenheit der Immobilie zur Ansässigkeit des Anteilseigners zu keiner Berücksichtigung von Umrechnungsdifferenzen kommen.

3.2 Gründung einer Betriebsstätte/Personengesellschaft

Anders stellt sich die Situation bei der Gründung einer Betriebsstätte oder einer der Betriebsstätte gleichgestellten Personengesellschaft dar:

Grundsätzlich ist eine Betriebsstätte mit einem Dotationskapital auszustatten, welches im Verhältnis der Funktion der Betriebsstätte und der Gesamtausstattung des Unternehmens angemessen sein muss. Neben der rein betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit einer gewissen Eigenständigkeit der Betriebsstätte ist dies auch eine Forderung der Finanzverwaltung⁷. Dieses Dotationskapital ist zum Zeitpunkt der Ausstattung der Betriebsstätte mit dem gültigen Kurs (Devisenkassakurs) umzurechnen.

Es stellt sich dann die Frage nach der Folgebewertung. Grundsätzlich gilt bei der Betriebsstätte das Transparenzprinzip. Demzufolge sind der Inhaberin die Wirtschaftsgüter der Betriebsstätte ganz oder anteilig zuzurechnen. Daraus folgt, dass dem Grunde nach die einzelnen Transaktionen umzurechnen sind. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Gewinn der Betriebsstätte mit dem Kurswert umgerechnet wird, der für den Bilanz- und Bewertungsstichtag gilt⁸.

Der Effekt der Umstellung auf den Euro soll beispielhaft dargestellt werden:

Jahr 1: Dotation		
Kapital	€ 100 000-----Kurs 1,5 ----->	150 000
Jahr 2: Betrieb		
JÜ vor AfA	€ 9 375<-----Kurs 1,6 -----	15 000
AfA	€ 10 000<-----Kurs 1,5 -----	15 000
JÜ nach AfA	€ -625	€ 0
Jahr 2/3: Euro-Umrechnung		
		150 000
		Kurs 1,6
		€ 93 750
Jahr 3: Verkauf der Betriebsstätte zu € 60 000		
Erlös	€ 60 000	€ 60 000
Buchwert	€ 100 000	€ 93 750
Verlust	€ 40 000	€ 33 750
	Differenz: € 6 250 aus Euro-Umrechnung	

Nach Art. 7 Abs. 1 OECD-MA können die Gewinne, die ein Unternehmen in einem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte erzielt, dort besteuert werden. Nach

⁴ DBA-Zypern Art. 13 Abs. 3, DBA-Tschechoslowakei Art. 13 Abs. 3 für die Slowakei anwendbar nach BMF v. 12. 1. 2010.

⁵ Sowohl im DBA-Zypern als auch im DBA-Tschechoslowakei für die Veräußerung von Anteilen relevant.

⁶ DBA-Malta Art. 13 Abs. 2, DBA-Polen Art. 13 Abs. 2.

⁷ Tz. 2.5.1 des Schreibens von 24. 12. 1999 („BS-Erlass“).

⁸ Tz. 2.8.1 BS-Erlass.

Art. 13 Abs. 2 des OECD-MA können Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte erzielt werden, ebenfalls in dem jeweiligen Betriebsstätten-Staat besteuert werden. Bei den Ländern, die der Euro-Zone nach der erstmaligen Einführung beigetreten sind, gibt es keine abweichende Regelung. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung erfolgt regelmäßig durch Freistellung von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat. In der Slowakei⁹ und in Polen¹⁰ ist die Freistellung jedoch von der Art der Aktivität der Betriebsstätte abhängig; statt Freistellung greift ausnahmsweise die Anrechnungsmethode.

Die Umrechnungsdifferenzen aus der Euro-Umrechnung wirken sich im Land der Investition nicht auf die Bemessungsgrundlage aus. Gleichzeitig sind die Betriebsstätten-Ergebnisse aber in Deutschland regelmäßig von der Besteuerung freigestellt. Währungsumrechnungsdifferenzen sind grundsätzlich dem Betriebsstätten-Ergebnis zuzurechnen¹¹ mit der Folge, dass die Währungsdifferenzen zunächst im steuerlichen Niemandsland landen¹². Dasselbe gilt für Umrechnungsdifferenzen aus der Euro-Umstellung, da diese sich ebenfalls weder im Belegenheitsstaat der Betriebsstätte noch im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens niederschlagen.

3.3 Erwerb einer Immobilie

Beim Erwerb einer Immobilie in der Nicht-Euro-Zone durch einen Steuerpflichtigen in der Euro-Zone ergibt sich fast dieselbe Situation wie bei einer Betriebsstätte. Der Erwerb erfolgt zunächst in lokaler Währung und wird beim Erwerbenden in der Euro-Zone entsprechend umgerechnet. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Umstellung der lokalen Währung hat dies keine Wertveränderung des Grundstücks zur Folge, so dass die Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten erfolgt.

Demgegenüber steht die steuerliche Erfassung im Belegenheitsstaat. Die Immobilie wird zunächst zu Anschaffungskosten in der lokalen Währung bewertet und dieser Wert nach Abzug von Abschreibungen fortgeführt. Der Restwert wird zum Zeitpunkt der Umstellung in Euro umgerechnet. Die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen unterliegen nach Art. 6 Abs. 1 OECD MA dem Besteuerungsrecht des Belegenheitsstaates ebenso wie die Erträge aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen (Art. 13 Abs. 1 OECD-MA).

Da die Umrechnung von lokaler Währung nicht zu Umrechnungsdifferenzen im Belegenheitsstaat führt, erfolgt keine Berücksichtigung bei der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung im Belegenheitsstaat einerseits, andererseits erfolgt wegen Freistellung der Einkünfte im Ansässigkeitsstaat des Erwerbers auch keine Berücksichtigung in diesem. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich auch diese Umrechnungsdifferenzen steuerlich in keinem Land auswirken.

4. Berücksichtigung der Verluste aus der Umrechnung der lokalen Währung in den Euro im Licht der EU-Rechtsprechung

Aus der Rechtsprechung des EuGH seit *Marks & Spencer* haben sich einige erhebliche Anhaltspunkte für die Möglichkeiten des Abzugs von Verlusten ergeben, die zu einer weitgehenden Einschränkung des § 2a EStG und des Progressionsvorbehalts im Jahressteuergesetz 2009 geführt haben. Die weiteren strittigen und beurteilten Themen lassen sich wie folgt gliedern: Grundsätzliche Möglichkeiten der Berücksichtigung der Erfassung von Verlusten von Tochtergesellschaften und Betriebsstätten außerhalb des Ansässigkeitsstaates bzw. Belegenheitsstaates, Grenzen der Verlustnutzung durch Finalität der Verluste sowie der zeitlicher Rahmen der Verlustnutzung.

Bereits dem Urteil zu *Marks & Spencer*¹³ ist zu entnehmen, dass nur dann ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vorliegt, soweit Verluste der ausländischen Tochter in deren Ansässigkeitsstaat nicht berücksichtigt werden können. Das Urteil zu *Rewe Zentralfinanz eG*¹⁴ führte zu der Möglichkeit, Teilwertabschreibungen auf EU-Tochtergesellschaften vornehmen zu können, was aber im Bereich der Umrechnungsdifferenzen, wie oben dargestellt, nicht greift, da der innere Wert der Beteiligung durch die Umrechnung nicht beeinflusst wird und daher eine Teilwertabschreibung nicht möglich ist. Die beiden Verfahren vor dem FG Niedersachsen und dem FG Rheinland-Pfalz beschäftigen sich zwar auch mit dem Thema der Verlustberücksichtigung, aber nur in Zusammenhang mit Verlustübernahmeverpflichtungen, und haben keinen Bezug zu Umrechnungsdifferenzen. Für Tochterkapitalgesellschaften wird vielmehr die Berücksichtigung von Verlusten innerhalb der EU insgesamt in Frage gestellt.

Aussichtsreicher ist daher die Betrachtung der Rechtsprechung zu Betriebsstätten, insbesondere das Urteil zu *Deutsche Shell*¹⁵. In der Urteilsbegründung erkennt das Gericht, dass durch das fragliche Steuersystem das wirtschaftliche Risiko der in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Einheit gründen möchte, erhöht wird, wenn dort eine andere Währung als im Herkunftsstaat gilt. In einem solchen Fall ist das Stammhaus nicht nur den üblichen Risiken im Hinblick auf die Gründung einer solchen Einheit ausgesetzt, sondern hat durch deren Ausstattung mit Dotationskapital darüber hinaus ein zusätzliches Steuerrisiko zu tragen. In Bezug auf das Ausgangsverfahren hat das Gericht festgestellt, dass die Gesellschaft aufgrund der Ausübung der Niederlassungsfreiheit einen finanziellen Verlust erlitten hat, der weder von den nationalen Steuerbehörden bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in Deutschland noch im Rahmen der Besteuerung ihrer Betriebsstätte in Italien berücksichtigt wurde. Somit stellt die streitige Steuerregelung eine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar. Etwas anderes kann kaum gelten, wenn es sich um zwei Währungen handelt, bei denen nicht ein Umtausch durch die Gesellschaft er-

⁹ Art. 23 Abs. 1c DBA-Tschechoslowakei.

¹⁰ Art. 24 Abs. 1c DBA-Polen.

¹¹ Tz. 2.8.1 Erlass, BStBl I 1999, 1076.

¹² *Schänzle*, IStR 2009, 514.

¹³ EuGH v. 13. 12. 2005, C-446/03, IStR 2006, 19

¹⁴ EuGH v. 29. 3. 2007, C-347/04, IStR 2007, 291.

¹⁵ EuGH v. 28. 2. 2008, C-293/06, IStR 2008, 224.

RECHTSPRECHUNG

folgt, wobei ja noch ein gewisses Maß an Freiheit besteht, sondern durch Beendigung der Währung und Umwandlung in die Ursprungswährung.

Auch die letzten BFH-Entscheidungen vom 9. 6. 2010 und 9. 11. 2010 stehen einer Geltendmachung dieser Umrechnungsverluste nicht entgegen. In seinem Urteil I R 107/09 und I R 16/10 bestätigt der BFH den (ausnahmensweisen) Ansatz von Verlusten bei Finalität derselben.

Die Frage der Finalität der Verluste aus der Umrechnung der lokalen Währung in den Euro ist auch rechtlich unstrittig. Aufgrund der Finanzkrise und der bereits im Vorfeld bekannt gewordenen Mängel bei der Einhaltung der Konvergenz-Kriterien wurde der Aspekt des Austritts aus bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus der Euro-Zone in der Presse, aber auch in der EU diskutiert. So hat die Europäische Zentralbank sich Ende 2009 mit dem Thema des Austritts sowie des Ausschlusses aus der Europäischen Währungsunion befasst¹⁶. In dieser Studie wird gefolgert, dass ein Austritt oder Ausschluss aus der Währungsunion aus praktischen, rechtlichen und konzeptionellen Gründen so gut wie ausge-

schlossen sei¹⁷. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Differenzen aus der Umrechnung der lokalen Währung in den Euro als final, zumindest im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne, zu beurteilen sind.

5. Fazit

Werden vor Einführung des Euro von einem Euro-Land Investitionen in ein nicht Euro-Land getätigt, so ergeben sich Umrechnungsdifferenzen aus der Umstellung der lokalen Währung auf den Euro bei der investierenden Einheit. Da der Abzug der Umrechnungsdifferenzen bei der erworbenen Einheit nicht möglich ist, da hier keine Umrechnungsdifferenzen anfallen, können derartige Umrechnungsdifferenzen nur im Ausgangsstaat berücksichtigt werden. Verluste aus derartigen Umrechnungen sind auch final im Sinne der EuGH- und BFH-Rechtsprechung, da diese Differenzen unwiderruflich entstanden sind. Die Finalität entsteht im Zeitpunkt der erstmaligen Umrechnung, unabhängig davon, ob und wann der Verkauf, die Übertragung oder sonstige Beendigung der Investition stattfindet.

¹⁶ Legal working paper series No. 10/December 2009, Withdrawal and expulsion from the EU and EMU.

¹⁷ Basler Zeitung v. 12. 1. 2010.

ISr – Internationales Steuerrecht
Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung, Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München. Telefon: 089/38189-471/-472, Telefax: 089/38189-123, E-Mail: ISr@beck.de; Internet: www.istr.beck.de
Geschäftsführend: Dipl.-Kfm. *Karl-Heinz Sporer*.
Verantwortlich für den Textteil: Rechtsanwalt *Johannes Kippenberg, LL.M. (London)*; Stellvertretung Rechtsanwältin *Bernd Riegel*; Dipl.-Fw. (FH) *Maike Neubert*. Redaktionssekretariat: *Dorothea Hahn* und *Birgit Pensel*.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfah-

rens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C. H. Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Telefon: Susanne Raff (089) 38189-601, Julie von Steuben (089) 38189-608, Betram Götz (089) 38189-610, Telefax: (089) 38189-589.

Disposition: Herstellung Anzeigen, technische Daten, Telefon: (089) 38189-603. Telefax: (089) 38189-589, anzeigen@beck.de.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Fritz Leberz*.

Verlag: Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Tel.: 089/38189-0, Telex: 5215085 beckd, Telefax: 089/38189-123, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 70010080.

Erscheinungsweise:

Jährlich 24 Hefte, jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Bezugspreise 2011: Jährlich €428,- (darin 28,- € MwSt.). Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang), Referendare, DStR-Abonnenten und Mitglieder der Deutschen IFA €352,- (darin 23,03 € MwSt.). **Einzelheft:** €20,20 (darin 1,32 € MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen zum Jahresende mit Sechswochenfrist.

KundenServiceCenter: Tel.: 089/38189-750, Fax: 089/38189-358, E-Mail: bestellung@beck.de

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß §7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

IFA-Mitgliedschaften: Dipl. Kfm. *H. J. Müller-Seils*, Generalsekretär der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, Deutsche Landesgruppe in der IFA, Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel. 030/2028-0, <http://de.ifa-deutschland.de>

Druck: Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3-5, 86720 Nördlingen.

